LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/5626
08. 11. 1994

Unterrichtung

durch den Minister der Finanzen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Schreiben des Ministers der Finanzen vom 8. November 1994 an den Präsidenten des Landtags:

Gemäß § 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz LHO teile ich mit, daß ich meine Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 1994 bei Kapitel 04 02 (Allgemeine Bewilligungen) Titel 681 01 (Wohngeld) in Höhe von 18,0 Mio. DM erteilt habe.

Die im Haushaltsplan 1994 veranschlagten Mittel für Wohngeld in Höhe von 185,0 Mio. DM reichen nicht aus, weil infolge der Strukturveränderungen im Empfängerkreis, namentlich das sehr starke Anwachsen von Ausgaben für pauschaliertes Wohngeld (Sonderform des Wohngeldes für Sozialhilfeempfänger), unvorhersehbare Mehrausgaben verursacht.

Nach den nunmehr verfügbaren Ist-Ergebnissen ist im Haushaltsjahr 1994 mit einer Gesamtausgabe von rd. 203,0 Mio. DM zu rechnen, so daß zum Ende des Jahres eine unabweisbare überplanmäßige Ausgabe von voraussichtlich 18,0 Mio. DM entstehen wird, in die gemäß § 37 Abs. 1 LHO einzuwilligen war.

Es handelt sich um eine alle Bundesländer treffende zwangsläufige Ausgabenentwicklung aufgrund eines Geldleistungsgesetzes des Bundes. Dieser trägt die Hälfte der Ausgabe, so daß bei Kapitel 04 02 Titel 241 01 Einnahmen in Höhe von 9,0 Mio. DM überplanmäßig eingehen werden.

Gernot Mittler
Staatsminister

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 10. November 1994